

KINDERSCHUTZKONZEPT

KINDERGARTEN & KINDERKRIPPE SCHLOSSMÜHLE

Schloßmühlkindergarten
& Kinderkrippe



Kindergarten Schlossmühle

Hofstraße 10

97222 Rimpar

09365 - 80 67 510

kiga-schlossmuehle@rimpar.de

Stand: November 2023

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, die gewählte Form alle Geschlechter meint, auch wenn aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.

Inhalt

1. Vorwort des Bürgermeisters.....	2
2. Grundgedanke.....	3
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	3
2.2 Auftrag der Kindertageseinrichtung.....	4
3. Begriffserklärung.....	5
4. Umgang mit Macht und Gewalt.....	6
4.1 Formen von Gewalt.....	6
4.2 Formen von Machtmissbrauch.....	7
5. Grenzverletzungen und Übergriffe.....	8
6. Risiko- und Potentialanalyse.....	9
6.1 Verhaltenskodex der Kinder.....	9
6.2 Verhaltenskodex der Mitarbeiter.....	10
6.3 Schutz in der Einrichtung.....	11
6.4 Prävention und Partizipation.....	13
7. Sexualpädagogisches Konzept.....	14
8. Beschwerdemanagement.....	15
9. Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen von (sexueller) Gewalt	16
9.1 Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte.....	16
9.2 Verfahrensablauf bei übergriffigen Kindern.....	18
9.3 Verfahrensablauf bei außerinstitutioneller Kindeswohlgefährdung.....	19
10. Adressen.....	20
11. Anhang.....	23
11.1.Selbstverpflichtungserklärung	
11.2. Dokumentation bei Kindeswohlgefährdung	

1. Vorwort des Bürgermeisters

Liebe Eltern, Erzieherinnen und Erzieher, mit großer Freude präsentieren wir Ihnen heute unser Kinderschutzkonzept im Kindergarten Schlossmühle, welches auf dem wichtigen Grundsatz beruht, dass Kinder unser höchstes Gut sind. Unser Kindergarten hat sich intensiv mit dem Schutz und Wohlbefinden der uns anvertrauten Kinder auseinandergesetzt und möchten Ihnen hiermit einen Einblick in unsere Vorgehensweise und unsere Verpflichtungen geben.

Kinder sind ein wertvolles Geschenk und unsere Zukunft. Sie verdienen es, in einer liebevollen, sicheren und fördernden Umgebung aufzuwachsen, in der sie ihr volles Potential entfalten können. Wir als Kindergarten verstehen unsere Verantwortung, dafür zu sorgen, dass jedes Kind geschützt wird, seine Rechte geachtet werden und es sich bei uns wohl und geborgen fühlen kann.

Unser Kinderschutzkonzept basiert auf einer ganzheitlichen Sichtweise und berücksichtigt die verschiedenen Dimensionen des Kindeswohls. Wir haben klare Richtlinien und Verfahren entwickelt, um Gefahren zu erkennen, vorzubeugen und entsprechend zu handeln. Dazu zählen Präventionsmaßnahmen wie regelmäßige Schulungen für unser Personal, um Risiken zu minimieren, sowie klare Kommunikationswege, um Bedenken und Vorfälle umgehend zu melden und angemessen darauf zu reagieren.

Wir legen großen Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen, den Eltern. Denn Ihre Unterstützung und aktive Teilnahme sind von entscheidender Bedeutung, um den Schutz Ihrer Kinder zu gewährleisten. Wir ermutigen Sie, sich aktiv einzubringen, Fragen zu stellen und Anliegen zu äußern. Eine offene und transparente Kommunikation ist der Schlüssel für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Unser Ziel ist es, eine Kultur des Kinderschutzes im gesamten Kindergarten zu etablieren. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin ist angehalten, die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder als oberste Priorität zu sehen. Wir werden kontinuierlich unsere Prozesse überprüfen und weiterentwickeln, um sicherzustellen, dass wir stets den aktuellen Standards und Empfehlungen entsprechen.

Wir sind stolz darauf, Ihnen unser Kinderschutzkonzept vorstellen zu dürfen und hoffen, dass es Ihnen Vertrauen und Gewissheit gibt. Gemeinsam wollen wir eine sichere und liebevolle Umgebung schaffen, in der jedes Kind glücklich aufwachsen und sich entfalten kann.

Bernhard Weidner, 1. Bürgermeister

2. Grundgedanke

Kinder haben ein Recht auf eine bedürfnisorientierte, individuelle und vor allem gewaltfreie Erziehung. Sie verdienen es gehört, akzeptiert und respektiert zu werden – ohne Vorurteile und Wertung, ohne Gewalt und Missbrauch. Kinder sollen an ihren eigenen Erfahrungen wachsen dürfen, begleitet und geschützt von einer liebevollen und kindgerechten Umgebung.

Das vorliegende Schutzkonzept der Kinderkrippe und des Kindergartens Schlossmühle bietet sowohl den Familien als auch uns als Personal eine Grundlage und Orientierung für die tägliche Arbeit und deren Handlungsbereiche.

Es soll allen Kindern, die die Einrichtung besuchen und unseren Mitarbeitern einen institutionell geschützten Rahmen auf einen gewaltfreien, wertschätzenden und liebevollen Umgang bieten.

Das Schutzkonzept bietet zudem einen Handlungsrahmen für nötige Maßnahmen, falls die Rechte der Kinder nicht ermöglicht werden, beziehungsweise nicht eingehalten werden können. Ziel ist die Prävention und Intervention von Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung, sowie im persönlichen Umfeld der betreuten Kinder zu optimieren.

Wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiver schützen!

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Rahmenbedingungen aus unserem Kinderschutzkonzept beziehen wir aus den folgenden rechtlichen Grundlagen:

Grundgesetz Artikel 1 und 2:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

BGB §1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Die **UN-Kinderechtskonvention** ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs.

Nach **§ 45 SGB VIII** ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen **Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

2.2 Auftrag der Kindertageseinrichtung

Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Schutzauftrag, da sie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind.

Nach §8a Abs. 4 SGB VIII sind sie zu einer eigenen Gefährdungseinschätzung und einem entsprechenden Verfahren verpflichtet, wenn für sie Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung erkennbar sind.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **Art. 9b des BayKiBiG** ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach **§ 30 Abs. 5** und **§ 30a Abs. 1** des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

Laut **§ 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG)** basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont wird, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz informiert und darauf verpflichtet. Der Umgang mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) wird mit den Personensorgeberechtigten schriftlich geklärt.

Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch den Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

In unserer Einrichtung pflegen wir eine Kultur der Achtsamkeit, der Fürsorge, des Wohlwollens, der Wertschätzung und des Respektes gegenüber den Kindern, den Familien, den Mitarbeitern und uns selbst. Alle Kinder haben das Anrecht, in unserer Einrichtung Sicherheit und Schutz vor Machtmissbrauch, Grenzüberschreitung und Gewalt zu erfahren.

3. Begriffserklärung

Als **Grundbedürfnisse**, gelten Bedürfnisse, deren Befriedigung Voraussetzung für das körperliche und seelische Wohlbefinden und die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit im jeweiligen Kulturkreis ist.

Dies umfasst das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen, körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit, individuellen und entwicklungsgerechten Erfahrungen, Grenzen und Strukturen, stabilen und unterstützenden Gemeinschaften und nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit.

Im Allgemeinen ist bei Kindern die Befriedigung der Grundbedürfnisse Voraussetzung dafür, dass sie sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen können. Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt, so können wir also in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist.

Kindeswohl ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“ (Maywald 2009).

Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann. (vgl. Landesjugendamt Rheinland-Pfalz 2016).

"**Gewalt** wird als bewusster oder unbewusster, zerstörerischer und ungerechtfertigter Gebrauch von Macht in sozialen Beziehungen" definiert (Leitner 2018).

4. Umgang mit Macht und Gewalt

4.1 Formen von Gewalt

Gewalt kann auf unterschiedliche Weise ausgeübt werden. Die verschiedenen Formen hängen oft zusammen und sich nicht klar voneinander abgrenzbar.

Physische Gewalt

Meint alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit. Es wird also körperliche Gewalt angewandt, um andere Menschen zu verletzen. Physische Gewalt kann hierbei sichtbar oder unsichtbar geschehen.

- Beispiele: schlagen, treten, spucken, festhalten, einsperren

Psychische Gewalt

Auch seelische Gewalt umfasst alle Formen der emotionalen Schädigung einer Person. Diese Form wird in der Regel verbal ausgedrückt.

- Beispiele: drohen, beleidigen, beschimpfen, ständiges kritisieren, einschüchtern, manipulieren, erpressen, mobben, diskriminieren, stalken, ignorieren

Digitale Gewalt

Bei dieser Form bedarf es technische Hilfsmittel und digitale Medien (Handy, Apps, Soziale Medien etc.). Es findet meist auf Onlineplattformen statt.

- Beispiel: Cybermobbing, Hasskommentare, Identitätsdiebstahl

Sexualisierte Gewalt bzw. Missbrauch

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor den Opfern gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Der Täter nutzt dabei seine Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Opfers zu befriedigen.

Sexuelle Gewalt beginnt schon im verbalen Bereich.

- Beispiele: Berührung im Intimbereich (auch über der Kleidung), verbale sexuelle Belästigung, Masturbation vor dem Opfer, sexuelle Nötigung, Exhibitionismus, Vergewaltigung, Erstellen von pornographischen Dateien

4.2 Formen von Machtmissbrauch

Körperliche Überlegenheit

umfasst alle Formen von Misshandlungen, z.B. schlagen, schubsen, schütteln, boxen, treten. Unter dem Begriff ist körperliche oder auch psychisch wirkende Zwang zu verstehen, der durch Kraft oder ein sonstiges Verhalten entsteht. Ziel ist es, die freie Willensbildung und Betätigungen der anderen Person unmöglich zu machen oder zumindest zu beeinträchtigen.

Gestaltungsmacht

umfasst vorgegebene Strukturen, wie Regeln und den Tagesablauf (zeitliche Abfolge und festgelegte Zeiten z.B. Morgenkreis, Essen, Toilettengang etc.).

Beispiele aus unserem Kindergartenalltag:

Bei den Mahlzeiten ist es für die Kinder schön in der Gemeinschaft zu essen:

Wichtig für das Kind: „Ich esse nur so viel ich kann und was ich möchte.“

Nach dem Toilettengang und vor dem Essen, Hände waschen nicht vergessen. **Wichtig für das Kind: „Wenn ich muss, kann ich jederzeit auf Toilette gehen.“**

Verfügungsmacht

ist die Macht über einen Gegenstand frei verfügen zu können (z.B. Spielsachen, Bastelmaterial)

Beispiele aus unserem Kindergartenalltag:

Allen Kindern stehen in den jeweiligen Gruppen altersgemäße Spielsachen zur freien Verfügung. In Spielschränken und verschiedenen Spielecken dürfen die Kinder selbst entscheiden, womit sie sich beschäftigen möchten. Ebenfalls stehen Bastelmaterialien bereit, um den Kindern ein fantasievolles und kreatives Gestalten zu ermöglichen.

Definitionsmacht

ist die Einflussnahme auf Konstruktionen von sozialer, gesellschaftlicher und kultureller Wirklichkeit (wie z.B. Aussagen: „Das hast du schön gemacht“.)

Beispiele aus unserem Kindergartenalltag:

Wir ermöglichen den Kindern sich frei zu entfalten. Jedem Kind steht zu, nach seinen eigenen Bedürfnissen und Können zu handeln, frei von der Bewertung anderer.

5. Grenzverletzungen und Übergriffe

Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die das jeweilige Betreuungsverhältnis überschreiten. Sie resultieren zumeist aus mangelnder fachlicher Kompetenz, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung.

Beispiele:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind ungefragt anziehen
- Abwertende Bemerkungen z.B.: „stell dich nicht so an“
- Kind böse oder abfällig anschauen

Übergriffe dahingegen geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Beispiele:

- Befehlston
- Kind vorführen oder bloßstellen
- Kind aktiv an der Bewegung hindern

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt betrifft grundsätzlich jegliche Form von körperlicher Gewalt, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Beispiele:

- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind am Arm ziehen
- Kind schütteln
- Kind einsperren/aussperren
- Kind zum Essen zwingen
- Kind zum Schlafen zwingen (z.B. Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern.)

6. Risiko- und Potentialanalyse

Mit der Risiko- und Potentialanalyse soll erreicht werden, sich mit dem Gefährdungspotential und den Schutzfaktoren in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen, um die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und (sexualisierter) Gewalt im Rahmen des Möglichen zu minimieren und damit präventativ tätig zu sein.

6.1 Verhaltenskodex der Kinder

Um den Machtmissbrauch auch zwischen den Kindern zu verhindern, gibt es Verhaltensweisen, die wir akzeptieren, und welche wir gerne sehen.

ROT - NEIN

Bsp.: beißen, schlagen, spucken, stoßen, verletzen, ausgrenzen, lügen, bloßstellen, etwas wegnehmen, Intimsphäre der anderen missachten

GRÜN - JA

Bsp.: Gerechtigkeit, Zuneigung zeigen, hilfsbereit sein, Regeln einhalten, anderen Zuhören, Gefühlen Raum geben und zulassen, andere Meinung akzeptieren, solidarisch sein, Konflikte verbal austragen

Wir besprechen in unserer Einrichtung diese Verhaltensregeln mit den Kindern.

Uns ist klar, dass es im täglichen Miteinander immer wieder auch zu Streitigkeiten kommt. Dieses Verhalten ist entwicklungspsychologisch in diesem Alter und bei der Anzahl der Kinder, die täglich aufeinandertreffen, ganz normal.

Wichtig ist, dass wir als Fachpersonal darauf achten, dass diese Konflikte gewaltfrei gelöst werden und wir die Kinder dazu anhalten, Gespräche und Lösungsmöglichkeiten zu suchen und aufzuzeigen.

6.2 Verhaltenskodex der Mitarbeiter

Um Anzeichen dafür wahrzunehmen, dass Kinder sich nicht wohl und geborgen fühlen, oder auch dass es Überforderungssituationen für das Einrichtungspersonal gibt, bedarf es einer Einrichtungskultur, die die Themen der Kindeswohlgefährdung regelt. In der Analyse in Form eines Ampelsystems wurden Situationen aus dem Kindergartenalltag in verschiedene Kategorien eingestuft:

ROT – dieses Verhalten schadet den Kindern

Dieses Verhalten schadet den Kindern und ist deshalb verboten. Daraus resultieren Konsequenzen für den jeweiligen Mitarbeiter.

Wir wünschen uns, dass Kinder sich so schnell wie möglich jemandem anvertrauen, damit sie geschützt werden können.

Bsp.: schlagen, schütteln, küssen, einsperren, verletzen, bloßstellen, Intim anfassen/unsittlich berühren, Misshandeln, Angst machen, zum Essen/ Trinken oder Ausziehen zwingen, Fotos ungefragt hochladen, bewusste Aufsichtspflichtverletzung...)

GELB – dieses Verhalten ist nicht o.k.

Dieses Verhalten ist nicht o.k. und für die Entwicklung von Kindern schädlich. Wir wünschen uns, dass Kinder dieses Verhalten mitteilen, damit wir es besprechen und ändern können.

Diese Verhaltensweisen können im Alltag in Stresssituationen passieren, müssen jedoch reflektiert werden.

Bsp.: auslachen, ständiges Strafen, Ironie, kitzeln, aggressive Ansprache, schreien, bewusstes wegschauen

GRÜN – dieses Verhalten ist pädagogisch richtig

Bsp.: auf Augenhöhe des Kindes gehen, den Gefühlen der Kinder Raum schaffen, professionelles Verhalten von Nähe und Distanz, Wertschätzung aller Kinder, Eltern und Mitarbeiter, Spaß und Freude im Umgang mit den Kindern, Freundlichkeit, Selbstreflexion, aufmerksames Zuhören, empathisches Verhalten im Alltag

GRÜN- dieses Verhalten ist sinnvoll

Dieses Verhalten ist sinnvoll, gefällt den Kindern aber manchmal nicht. Wir wünschen uns, dass Kinder nachfragen, wenn sie den Sinn des Verhaltens nicht verstehen. Bsp.: Regeln/ Strukturen einhalten, natürliche Konsequenzen erleben, Anhalten zur friedlichen Konfliktlösung

6.3 Schutz in der Einrichtung

Unser Verhaltenskodex bestimmt klare Verhaltensregeln in folgenden Bereichen:

Bring- und Abholzeit

- Ohne Absprache mit uns dürfen Kinder ausschließlich von abholberechtigten Personen abgeholt werden. Bei Bedarf müssen sich diese ausweisen können.
- Die Kinder müssen bis zur Gruppentür gebracht werden und es muss sichergestellt werden, dass wir das Kind wahrgenommen und in Empfang genommen haben. Unsere Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind an uns übergeben wurde. Die Kinder müssen uns immer „Hallo“ und „Tschüss“ sagen.
- Unsere Eingangstür ist ab 9.00 Uhr verschlossen und öffnet erst wieder zur Abholzeit um 12.30 Uhr.
- Tür- und Angelgespräche über vertrauliche Informationen finden nicht im Beisein von Dritten statt.

Essenssituation

- Das Grundbedürfnis nach Essen und Trinken wird ernst genommen und erfüllt.
- Das Kind entscheidet frei, was, in welcher Reihenfolge und wie viel es essen möchte.
- Kein Kind wird zum Essen und Trinken gezwungen.

Freispielzeit

- Die Kinder spielen selbstständig in den Gruppenräumen, Nebenräumen und im Flur. Auch der Turnraum kann während der Freispielzeit als offener Raum zum Spielen genutzt werden. Die Spielbereiche sind im Kindergarten gruppenübergreifend und frei wählbar.
- Räume, in denen die Kinder allein spielen dürfen, sind offen gestaltet oder mit einem Fenster in der Tür einsichtig und werden vom Personal regelmäßig eingesehen.
- Es gibt wenige, aber klar definiert Regeln, die Sicherheit geben aber auch noch Freiraum bieten
- Es befinden sich keine Schlüssel in den Türen oder in Reichweite, um abschließen zu können. Dies verhindert zudem das unabsichtliche Einschließen von Kindern.
- Bei pädagogischen Angeboten dürfen die Kinder frei wählen, ob sie teilnehmen möchten.
- Bei Exkursionen begleiten mindestens zwei Mitarbeiter die Kinder und führen ein Diensthandy mit.

Toilette

- Die Kinder melden sich bei den Mitarbeitern ab, wenn sie auf Toilette gehen.
- Grundsätzlich gehen die Kinder ab dem Kindergarten allein auf Toilette. Wenn sie Hilfe benötigen, stehen wir immer zur Verfügung. Der Sanitärbereich verfügt über zwei nicht abschließbare Toilettenkabinen mit Schwingtüren.
- Im Krippenbereich befindet sich eine Toilette hinter einem Sichtschutz. Die älteren Kinder dürfen nach Absprache allein auf Toilette gehen, die Jüngeren werden begleitet.
- Für die Portfolioarbeit darf ein neutrales Foto erstellt werden (Sauberkeitserziehung).

Wickeln und Umziehen

- Wickeln und Umziehen findet in einem geschützten Rahmen statt. Der Wickelraum wird in der Zeit des Wickelns nur vom Gruppenpersonal betreten. Falls kein anderes Kind im Waschraum anwesend ist, dürfen die Eltern ihr eigenes Kind hier wickeln und auf Toilette begleiten.
- Der Wickelbereich muss immer offen zugänglich sein. Dabei ist die Tür immer offen, das Kind liegt dennoch geschützt vor anderen Blicken. Diese Einsicht schützt sowohl das Kind als auch uns als Personal.
- Das Kind selbst darf entscheiden von welcher Fachkraft es gewickelt werden möchte, soweit es der Personalstand zulässt. Es hat das Recht, zu jeder Zeit und ohne Zeitdruck gewickelt zu werden.
- Geschlechtsteile werden einheitlich und korrekt benannt.

Schlafen in der Krippe

- In der Krippe darf niemand allein im Schlafrum mit den Kindern sein. Es muss eine zweite Person anwesend sein oder das Babyphone eingeschaltet sein, damit jemand mithören kann.
- Während der Schlafenszeit ist die Schlafrumtür geschlossen, aber durch ein Fenster einsehbar. Das Babyphone bleibt während der gesamten Schlafenszeit an.
- Direkter Körperkontakt in von manchen Kindern erwünscht.
- Berührungen unter der Decke bzw. unter der Kleidung etc. erfolgen nicht.
- Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen. Kein Kind wird vor der Abholzeit absichtlich geweckt.
- Für die Portfolioarbeit darf ein neutrales Foto erstellt werden.
- Die Kinder, die nicht schlafen, werden anderweitig betreut.

Sonnencreme und Wasserspiele

- Die Kinder müssen im Sommer morgens eingecremt in den Kindergarten kommen und eine Kopfbedeckung mitbringen.
- Im Laufe des Tages werden die Kinder vom Personal nachgecremt. Die Älteren Kinder dürfen sich unter Aufsicht selbst eincremen.
- Wasserspiele dürfen die Kinder nur in Badesachen (Badeanzug, Badehose, Schwimmwindel) bespielen. Die Aufsichtspflicht ist durchgehend gewährleistet.

Sonstiges:

- Der Keller ist für die Kinder unzugänglich. Der Zugang hierzu ist für die Kinder, auch in Begleitung von Mitarbeitern strengstens untersagt. Die Tür wird stets verschlossen.
- Auch die Materialräume in den jeweiligen Gruppenräumen sind für die Kinder nicht zugänglich.
- Eine Personalampel wird in Absprache mit dem Träger entwickelt, um den Eltern mehr Transparenz zum aktuellen Personalstand bieten zu können und einen Notfallplan zur Sicherstellung des Kindeswohles bei Personalnotstand darzureichen.

- Wir gewährleisten, dass Film-, Foto- und Tonaufnahmen im Kindergartenalltag von Kindern ausschließlich mit deren Zustimmung und die der Sorgeberechtigten in der Einrichtung gemacht und veröffentlicht werden. Eine Nutzung privater Geräte wird untersagt.
- Bilder, auf denen Kinder nur leicht bekleidet sind (Badekleidung, Windel) oder sich in schutzlosen Situationen befinden (Toilettenbilder, Schlafbilder) werden keinesfalls im digitalen Bilderrahmen ausgestellt, sondern werden ausdrücklich nur für das eigene Portfolio verwendet.
- Es gibt ein Handyverbot während der Arbeitszeit. Dies gilt auch für Eltern während der Eingewöhnung und ehrenamtliche Besucher der Einrichtung.
- Das Personal hat eine professionelle Distanz zu den Eltern. Ein „Duzen“ ist nicht von Beginn an erlaubt.
- Ein ausgeglichenes Nähe- und Distanzverhältnis hat höchste Priorität. Jeglicher Körperkontakt geschieht einvernehmlich. Wenn ein Kind Nähe braucht, bekommt es diese, aber immer mit dem Ziel, das Kind wieder zurück ins Spiel zu führen. Wir fragen die Kinder, ob sie auf den Schoß / Arm genommen oder getröstet werden wollen. Kinder werden bei uns unter keinen Umständen geküsst.
- In Stresssituationen oder bei Überforderung hat jedes Teammitglied stets die Möglichkeit sich aus der jeweiligen Situation herauszuziehen und ein weiteres Teammitglied zur Hilfe zu holen und mit einzubinden. Es ist immer möglich, sich aus einer Situation zurückzuziehen, bevor eine Grenzüberschreitung passiert. Überforderung der Mitarbeiter können passieren – müssen aber immer kommuniziert und reflektiert werden.
- Wir reflektieren stets unser Verhalten und unser pädagogisches Vorgehen gegenüber den Kindern.

6.4 Prävention und Partizipation

Prävention hat die Stärkung allgemeiner Kompetenzen der Lebensbewältigung zum Ziel und ist daher eine grundlegende Haltung, die in allen pädagogischen Bereichen konzeptionell zu verankern ist. Kinder stark zu machen, Problemsituationen frühzeitig zu erkennen und durch vorbeugendes Handeln zu vermeiden, ist eine wichtige pädagogische Aufgabe für Kindertageseinrichtungen.

Prävention darf jedoch nicht so verstanden werden, dass alle Risiken minimiert werden. Zur Prävention gehört auch, dass Kinder lernen, mit bestimmten Gefahren und Risiken umzugehen. Wichtig ist dabei, Kinder in ihrer Auseinandersetzung mit kontrollierten Risiken zu begleiten und ggf. zu unterstützen sowie den Umgang mit Risiken zu reflektieren. Das Erleben, die eigene Grenzen überwinden und Risiken bewältigen zu können, unterstützt den Erwerb von Risikokompetenz.

Wenn Prävention partizipativ geplant und gestaltet wird, kann sie dazu beitragen, dass Kinder und ihre Familien Kompetenzen erwerben, die sie auch schwierige Lebenssituationen einfacher bewältigen lassen. Sowohl das SGB VIII, als auch das BayKiBiG setzen entsprechende konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat voraus. Kinder sollen entsprechend ihrem

Entwicklungsstand an allen Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, beteiligt werden. Durch Partizipation können Machtverhältnisse zwischen Kindern und Erwachsenen zugunsten der Kinder positiv verändert werden. Daher hat Partizipation immer etwas mit Machtgabe zu tun. In unserer Konzeption finden sie mehr über die Umsetzung von Partizipation bei uns in der Einrichtung.

Wir achten auf Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption, des Beschwerdeverfahrens, regelmäßige Fort- und Weiterbildungen und Beteiligungsmöglichkeiten aller Kinder.

7. Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag von Krippe und Kindergarten. Bei uns bekommt die Sexualerziehung keine Sonderstellung, sondern ist ein natürlicher Bestandteil der Persönlichkeitsbildung der Kinder. Wir möchten den Kindern einen selbstbestimmten Umgang mit ihrem eigenen Körper ermöglichen. Sexualerziehung bedeutet nicht nur Aufklärung, sondern vermittelt Wissen über das Akzeptieren des eigenen Körpers, Rücksichtnahme, Selbstvertrauen und einen gleichberechtigten Umgang zwischen Mädchen und Jungen. Den Kindern stehen viele Materialien zur Verfügung, die für die Sexualerziehung förderlich sind:

- Kleber, Matsch und Sand für Körpererfahrungen
- Ausgewählte Bild- und Buchmaterialien, Lieder, Fingerspiele
- Verkleidungsecke, Massagebälle, Sinnesmaterialien
- Rückzugsorte

Wichtig für uns ist, dass wir alle Körperteile und Geschlechtsteile beim richtigen Namen nennen. Fragen der Kinder werden von uns sachlich korrekt und dem Entwicklungsstand angemessen beantwortet, um eventuelle Hemmungen und Ängste abzulegen und Sicherheit zu erfahren.

Wir fördern die Kinder:

- In ihrer Wahrnehmung ihrer Gefühle, Wünsche und Ängste
- In einem zärtlichem Umgang mit Anderen
- Zu einem guten Körpergefühl
- ein klares „Nein“ zu sagen und die Grenzen Anderer zu respektieren

Fünf Schutzbotschaften zur Persönlichkeitsstärkung (Blattmann, S. 2006):

1. Meine Gefühle sind richtig und wichtig.
Deine Gefühle sind richtig und wichtig.
2. Ich sag nein – lass das sein!
Grenzen setzen, nicht verletzen!
3. Ein gutes Geheimnis behalte ich für mich.
Ein schlechtes Geheimnis sage ich weiter.
4. Ich kann helfen
Und mir Hilfe holen.
5. Denn eines sag ich dir,
mein Körper gehört mir!

Doktorspiele

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich von der Sexualität Erwachsener, da sie ausschließlich mit kindlicher Neugier und Ausprobieren ausgezeichnet ist.

Rollenspiele sind für Kinder im Kindergarten nicht wegzudenken. Zu „Vater-Mutter-Kind „oder „Einkaufen gehen“ gehört auch der „Doktorbesuch“ zu den Rollenspielen. Die Kinder erkunden das eigene Geschlecht und versichern sich, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts.

Hierbei werden aber einige Regeln beachtet:

- jeder bestimmt selbst, mit wem er Doktor spielen möchte
- Bei „Nein“ und „Stopp“ wird sofort aufgehört
- Doktorspiele sind freiwillig
- Keinem darf wehgetan werden
- Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt
- Der Altersunterschied von max. einem Jahr darf nicht überschritten werden
- Sensibel gestaltetes Beobachten durch das Fachpersonal ist wichtig
- Hilfe holen ist kein Petzen

8 Beschwerdemanagement

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Aber jede Beschwerde ist ein Feedback, das einer strukturierten und verbindlichen Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf. Beschwerden sind demnach Rückmeldungen über (wahrgenommenes oder vermutetes) Fehlverhalten im Sinne von Regelverstößen und dem nicht Einhalten von in der Konzeption Versprochenem.

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte direkt an die betreffende Person und ziehen sie die **jeweilige Gruppenleitung** hinzu. Wir Mitarbeiter werden jedes Anliegen ernst nehmen. Falls es ein schwerwiegendes Problem ist oder es nicht selbstständig gelöst werden kann wird **die Leitung** mit einbezogen.

Wenn hier keine Lösung gefunden wird, erfolgt eine Weiterleitung an **den Träger**.

Das Einbeziehen von **Beratungsstellen** und/ oder des **Jugendamtes** bei der Bearbeitung der Beschwerde ist unabdingbar, wenn es sich um Vermutungen bzw. den Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls handelt.

Ob es sich bei jeder Beschwerde bereits um ein meldepflichtiges Ereignis im Sinne des § 47 SGB VIII handelt ist im Einzelfall immer vom Träger und der Leitung zu bewerten.

Eine anerkennende und wertschätzende Zusammenarbeit mit den Familien, ist ein elementarer Bestandteil unserer Arbeit und die Basis für eine positive Entwicklung der Kinder. Wichtige Bestandteile der Zusammenarbeit sind für uns verschiedene Kontakt-, Informations- und Beratungsangebote sowie Beteiligungsformen für Eltern und Kinder:

- Jährliche, anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Abschlussgespräch mit Eltern, die die Einrichtung verlassen
- Feedbackabfragen am Ende von Angeboten für Kinder (z.B. Smileys)
- Kinderkonferenzen
- Zur Kritik auffordernde Rückmelde- und Beschwerderunde im Morgenkreis
- Gewaltpräventive Maßnahmen
- Regelmäßiger Austausch mit Träger, Team und Elternbeirat
- Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner und Beratungsstellen

9. Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen von (sexueller) Gewalt

Der Schutzauftrag der Kita bezieht sich sowohl auf Grenzverletzungen und Gewalt im Bereich der Familie (individueller Kinderschutz), als auch auf Beeinträchtigungen des Kindeswohls in der Kita (institutioneller Kinderschutz).

Die Situationen, die zur Vermutung von Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt innerhalb oder außerhalb der Einrichtung führen, können sehr unterschiedlich sein. Vielleicht macht ein Kind Andeutungen oder man beobachtet ein sexuell übergriffiges Verhalten durch einen Erwachsenen oder durch andere Kinder.

Grundsätzlich gehen wir folgendermaßen vor:

- Ruhe bewahren, um nicht unüberlegt und überstürzt zu handeln
- Alternativhypothesen prüfen
- Sorgfältige Dokumentation ohne Interpretation
- Von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgehen

Gewalt durch Fachkräfte – egal in welcher Form, darf niemals geduldet, verschwiegen oder bagatellisiert werden!

9.1 Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte

Schritt 1 Verpflichtende Info an die Leitung

- Mitarbeiter, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch einen anderen Beschäftigten wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren.

Schritt 2 Gefährdungseinschätzung/ Sofortmaßnahmen ergreifen/ Info an Sorgeberechtigte und Träger

- Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung an den Träger. Es erfolgt eine

Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder.

- Alle Beobachtungen und Äußerungen des Kindes sind schriftlich ohne Interpretation festzuhalten.
- Die verdächtige Person darf in dieser frühen Phase nicht zur Rede gestellt werden, um das Kind nicht zusätzlich zu gefährden.

Schritt 3: Externe Expertise einholen

- Nur durch einen einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen wird eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls gelingen.

Schritt 4: Gemeinsame Risikoabschätzung

- Eine Anhörung des betroffenen Mitarbeiters ist durchzuführen. Dabei ist zuerst von der Unschuldsvermutung auszugehen. Eine vorläufige Freistellung kann ausgesprochen werden.
- Gleichzeitig werden die Sorgeberechtigten des Kindes informiert bzw. wenn der Verdacht von den Eltern geäußert wurde, diese weiter miteinbezogen.
- Grundsätzlich muss es darum gehen, das betroffene Kind, dessen Eltern, aber auch den Mitarbeiter zu schützen.
- Sollte sich der Verdacht des Missbrauchs verstärken oder sogar bestätigen, müssen weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Dies kann ein sofortiges Hausverbot sein oder eine Anzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde.
- Alle Gespräche sind genau zu protokollieren.

Schritt 5: Grundsätzliches

- Die Informationspflicht gegenüber dem Team, Elternvertretern und Eltern sollte man zügig, aber auch gut überlegt nachkommen.
- Bei Kontakt mit der Presse ist auf folgendes zu achten: nur eine festgelegte Person spricht für die Einrichtung. In Absprache muss man sich darauf einigen, welche Informationen weitergegeben werden. Es werden nur Tatsachen kommuniziert, die der Wahrheit entsprechen.

Schritt 6: Verdacht bestätigt sich nicht

- Wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, muss ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet werden. Ziel: Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Mitarbeiters.
- Die Nachsorge bedarf einer qualifizierten externen Begleitung.
- Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachts.
- Gleichzeitig bedeutet dies eine intensive Nachbereitung im Team und eine Überprüfung des Schutzkonzeptes.

Wichtig: Besteht eine unmittelbare akute Gefahr für das Kind ist sofort die Polizei zu verständigen!

9.2 Verfahrensablauf bei übergriffigen Kindern

Als Einrichtung tragen wir die Verantwortung für alle Kinder. Deshalb ist es wichtig genau hinzusehen und zu unterscheiden, was eine sexuelle Aktivität eines Kindes ist und was ein übergriffiges Verhalten darstellt.

Schritt 1:

Dabei ist immer das jeweilige Alter des Kindes zu beachten. Mitarbeiter, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder beobachten oder einen Hinweis darauf erhalten, sind verpflichtet dies schriftlich festzuhalten und in jedem Fall die Leitung zu informieren.

Schritt 2:

Das verdächtige Kind, das betroffene Kind und ggf. die Zeugen sind anzuhören. Verstärkt sich die Anfangsvermutung muss eine externe Fachkraft hinzugezogen werden. Mit dieser sind weitere Schritte abzustimmen. Ziel ist es übergriffiges Verhalten zu beenden.

Schritt 3:

Im Team wird eine interne Gefahreneinschätzung besprochen und Sofortmaßnahmen festgelegt. Hiervon ist der Träger zu informieren. Die sorgeberechtigten Personen des übergriffigen Kindes und des gefährdeten Kindes sind miteinzubeziehen.

Schritt 4:

Nach einer genauen Gefahrenanalyse steht die Sicherheit und der Schutz des betroffenen Kindes im Vordergrund. Ziel ist es, für das übergriffige Kind die Einsicht für sein Fehlverhalten zu fördern und ggf. Unterstützungsmaßnahmen einzuleiten. Aufgabe der Kita ist es, die intern getroffenen Maßnahmen zu überwachen, auf deren Einhaltung zu achten und zu reflektieren.

Schritt 5:

Grundsätzlich besteht bei Missbrauch und Gewalt in der Einrichtung den Eltern gegenüber eine Informationspflicht. Dabei ist unbedingt darauf zu achten und genau abzuwägen, welche Informationen nach außen weitergegeben werden dürfen. Auf Datenschutz muss unbedingt geachtet werden.

9.3 Verfahrensablauf bei außerinstitutioneller Kindeswohlgefährdung

Schritt 1:

Die Beobachtungen müssen von Anfang an sorgfältig dokumentiert werden. Es muss darauf geachtet werden Fakten und Vermutungen voneinander zu trennen.

Ratsam kann es sein, einen weiteren Kollegen des Vertrauens hinzuzuziehen und zeitnah zu handeln.

Schritt 2:

Die Leitung ist von den Beobachtungen oder von dem Verdacht zu informieren und das Team ggf. miteinzubeziehen.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung muss die Leitung nach §8a Abs. 4 SGB VIII externe Fachkräfte hinzuziehen. Dieser externe und neutrale Blick von außen ist von großer Bedeutung.

Schritt 3:

Gemeinsam wird ein Beratungsplan erstellt, die Eltern/ Sorgeberechtigten miteinbezogen und weiter unterstützende Maßnahmen für die Familie eingeleitet.

Sehen die externen Fachkräfte ebenfalls Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung nach gemeinsamer Risikoeinschätzung, wird das Jugendamt informiert.

Sollte keine Verbesserung der Situation erfolgen und die angebotene Hilfe wirkungslos geblieben sein, muss das Jugendamt sich weiter einschalten. Über diesen Schritt sind die Eltern zu informieren. Hier sollte auch immer die Leitung und der Träger involviert sein.

Schritt 4:

In Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch in der Familie ist ein Gespräch mit den Eltern erst nach Rücksprache mit der erfahrenen Fachkraft und der zuständigen Beratungsstelle geboten.

10 Adressen

Amt für Jugend und Familie Würzburg

Zeppelinstraße 15,
97074 Würzburg
Tel: 0931 – 80035700

Allgemeiner Sozialdienst (ASD)

Karmelitenstraße 43,
97070 Würzburg
Tel: 0931 – 373736

AWO FAMILYPOWER Beratungsstelle für Familien und Lebensgemeinschaften in Konfliktsituationen

Eichendorffstraße 16,
97072 Würzburg
Tel: 0931 – 35920865

Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder

Frankfurterstraße 79
97082 Würzburg
Tel: 0931 - 4571074

Evangelisches Beratungszentrum Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen

Stephanstraße 8,
97070 Würzburg
Tel: 0931 – 305010

Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychotherapie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP)

Margarete-Höppel-Platz 1,
97080 Würzburg
Tel: 0931 - 20178888

Pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V.

Semmelstraße 6,
97070 Würzburg
Tel: 0931 - 460650

Psychologischer Beratungsdienst der Stadt Würzburg

Hofstallstraße 4
97070 Würzburg
Tel: 0931 - 35453023

Psychotherapeutische Fachambulanz

Franziskanergasse 3
97070 Würzburg
Tel: 0931 - 38666500

Stadt Würzburg KoKi-Netzwerk frühe Kindheit

Karmelitenstraße 43,
97070 Würzburg
Tel: 0931 - 372721

Wildwasser Würzburg e.V.

Theresienstraße 6-8,
97070 Würzburg
Tel: 0931 – 13287

Bundesweit

Kinder- und Jugendtelefon
Tel: 116 111 oder 0800 – 111 0 333

Elterntelefon
Tel: 0800 – 111 0 550

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch
Tel: 116111 oder 0800 – 111 0 111

Literaturverzeichnis

Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen (2022⁵)

Online unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kinder-_und_Jugendhilfe/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen_aufgabe-5_2022.pdf

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Staatsinstitut für Frühpädagogik (2016): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. Berlin: Cornelsen Scriptor, 7. Auflage

Evangelischer Kita-Verband (2022): Kita als sicherer Ort (2022), Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V.

Online unter: https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf

Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen (2016)

Online unter: http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf

IFP: Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen (2021)

Online unter: https://www.ifp-bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf



11. Anhang

11.1. Selbstverpflichtungserklärung

Unsere Aufgabe ist es, die uns anvertrauten Kinder zu betreuen, erziehen und zu bilden. Wir helfen mit, die Lebensgrundlagen für die Familien unserer Gemeinde zu sichern und orientieren unser Handeln an deren Bedürfnissen und den uns anvertrauten Kindern.

Wir geben ihnen Raum und Zeit, Geborgenheit und Halt, Vertrauen und Sicherheit, Freiheit und Grenzen zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

In gemeinsamer Verantwortung arbeiten wir mit verschiedenen Interessenspartnern zusammen. Wir stehen im regelmäßigen Austausch mit Eltern, Familien, Integrationskräften und Fachdiensten, sowie Schulen und unserem Träger. Dies geschieht in gemeinsamer Verantwortung und Partnerschaft, sowie mit gegenseitiger Wertschätzung.

1. Wir beachten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Jedes Kind wird bewusst wahrgenommen und erfährt die nötige Aufmerksamkeit und Zuwendung.
3. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich verzichte bewusst auf private Kontakte zu den betreuten Kindern und deren Familien.
4. Die Kinder dürfen mitentscheiden, so lernen sie Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.
5. Wir nehmen jedes Kind in seiner Einzigartigkeit wahr, tolerieren und unterstützen es ganzheitlich in seiner Persönlichkeit.
6. Wir verpflichten uns, alles in unserer Macht Stehende zu tun, dass Kinder vor körperlicher, seelischer, sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch bewahrt werden. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach §8a SGB VIII ein.
7. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
9. Wir verzichten auf verbales und nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
10. Wir werden uns gegenseitig auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

11. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter, Eltern, Praktikanten und anderen Personen ernst.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

Datum, Unterschrift Mitarbeiter/-in

11.2. Dokumentation bei Kindeswohlgefährdung



Dokumentation des Verfahrens gem. 8a SGB VIII

Datenschutzhinweis: Die Dokumentation ist verschlossen aufzubewahren.

Einrichtung	
Erzieher/-in	
Name des Kindes	

Es besteht Verdacht auf:

	ja	nein
Vernachlässigung		
Körperliche Misshandlung		
Psychische Misshandlung		
Sexuellen Missbrauch		

Zeitraum der Beobachtungen	
----------------------------	--

Beobachtung der Erzieher/-in:

Information an die Kita-Leitung ja, am _____ nein

Austausch im Team	Ja, am _____	nein
-------------------	--------------	------

Ergebnis/ Vereinbarungen:

Hinzuziehen einer geeigneten Fachkraft ja, am _____ nein

Name der Fachkraft: _____

Ergebnis/ Vereinbarungen:

Gespräche mit den Eltern

ja, am _____ nein

Ergebnis/ Vereinbarungen:

Information an den Träger

ja, am _____ nein

Ergebnis/ Vereinbarungen:

Unterschrift Leitung

Unterschrift Erzieher/in

Unterschrift Erziehungsberechtigter